

Leitfaden für die Arbeit des Vorstandes des Kalkeri Sangeet Vidyalaya Fördervereins e.v.

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. (Auch wenn beide Geschlechter gemeint sind wird zur sprachlichen Vereinfachung die männliche Form genannt)
2. Die Wahl erfolgt per Akklamation, sie muss geheim erfolgen, wenn dies eine der anwesenden Stimmberchtigten verlangt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so treten die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, zu einer Stichwahl an. Sollte eine Funktion unbesetzt bleiben, so kann das Präsidium bis zur neu einzuberufenden Wahl dieser Funktion, ein Vereinsmitglied berufen. Wird ein Amt während der Wahlperiode frei, so muss innerhalb von zwei Monaten auf einer (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung ein bis zum Ende der Ursprünglichen Wahlperiode amtierender Ersatz gewählt werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich vom stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf mindestens jedoch einmal pro Quartal.
7. Der erste Vorsitzenden vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Behörden, etc., er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung zu denen er einlädt. Er hält den Kontakt zur Kalkeri Sangeet Vidyalaya und verfolgt den satzungsgemäßen Gebrauch der Spenden, über die er auf der Mitgliederversammlung informiert.
8. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und dient als Kontaktperson für die Vereinsmitglieder. Er führt das Protokoll auf den Sitzungen.
9. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht. Alle Zahlungsanweisungen müssen vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
10. Der Schatzmeister leitet die Mitgliedsbeiträge und Spenden nach Abzug der Vereinsbetriebskosten (Porto, etc.) an die Kalkeri Sangeet Vidyalaya weiter, dies geschieht möglichst zweimal im Jahr. Einmal als Abschlag im Juni/Juli und nach Abschluss des Geschäftsberichtes.

11. Geldzuwendungen zur Umsetzung der Arbeit von eventuellen Projektgruppen müssen, wenn sie 500,- € übersteigen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
12. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme bei neuen Mitgliedschaften und kann ein Mitglied ausschließen wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
13. Der Vereinsvorstand hat die Satzungskonformität von Projektgruppen zu prüfen und ist berechtigt bei nicht satzungsgemäßem Handeln die Projektgruppe aufzulösen.
14. Der Vorstand bestätigt die Wahl von Projektgruppenleiter, und wird von diesem als erweitertem Vorstandsmitglied über die Arbeit der Projektgruppe regelmäßig (zumindest auf den Vorstandssitzungen) informiert. Der Vorstand kann den Projektgruppenleiter seines Amtes entheben und auf Neuwahlen bestehen, wenn der Projektgruppenleiter den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
15. Erweiterte Vorstandsmitglieder, wie z.B. Projektgruppenleiter oder Schlichter sind zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben zu Ihren Punkten Rede- und Stimmrecht.
16. Der Vorstand hat das Recht weitere Mitglieder in die Vorstandssitzungen einzuladen und ihnen für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht einzuräumen.
17. Ein oder auch mehrere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie den Vereinszielen zuwider handeln. Hierzu ist die Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder nötig. Es finden im Anschluss Neuwahlen bis zum Ende der Amtsperiode statt.
18. In der Regel gilt die Adresse des ersten Vorsitzende als Vereinsanschrift. Abweichungen hiervon sind im Vorstand einstimmig zu beschließen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen

Erste Fassung des Vorstandsleitfadens (bei Vereinsgründung)